

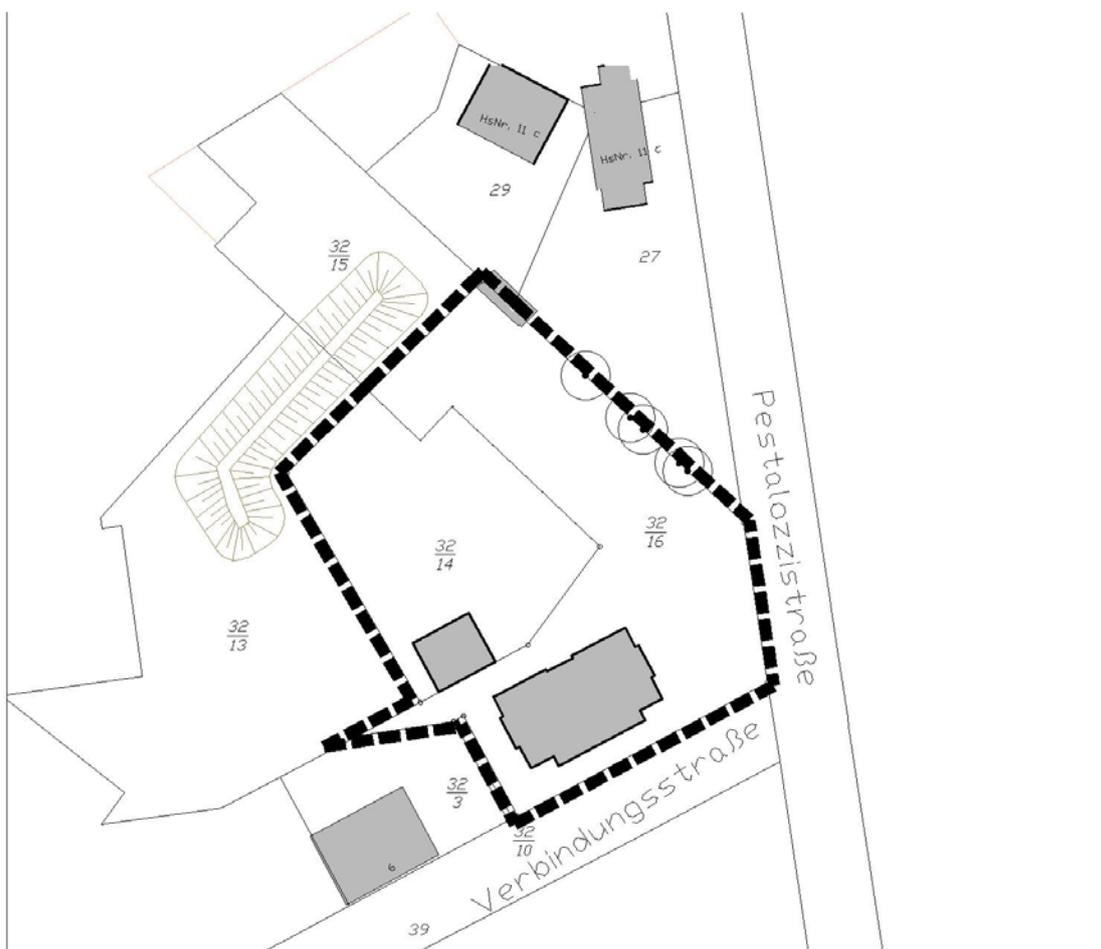
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Torgelow

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38/19 „Wohnbebauung Pestalozzistraße“

hier: **Bekanntmachung des Beschlusses**

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 25.09.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38/19 „Wohnbebauung Pestalozzistraße“ für das Gebiet Pestalozzistraße – Ecke Verbindungsstraße (Gemarkung Torgelow, Flur 8 Flurstücke 32/14 und 32/16), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Planausschnitt:



Der B-Plan tritt mit Ablauf des 17.10.2019 in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung liegen ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, Bauamt, Zimmer 1.24.1, während der Öffnungszeiten aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ist auch im Internet unter www.torgelow.de einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögens-

anteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung KV M-V wird hingewiesen.

Torgelow, den 26.09.2019

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 17.10.2019 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 10/2019 veröffentlicht worden sowie im Internet unter www.torgelow.de.